



**Chinderhuus Hedingen**

Lettenackerweg 2 · 8908 Hedingen  
Krippe 043 817 11 33 · Hort 079 844 11 33  
[www.chinderhuus-hedingen.ch](http://www.chinderhuus-hedingen.ch)

## Statuten Verein Chinderhuus Hedingen

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Chinderhuus Hedingen“ besteht ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) Artikel 60ff. mit Sitz in Hedingen. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

### 2. Zweck

Der Verein stellt Kindern aus Hedingen und den umliegenden Gemeinden Betreuungsplätze zur Verfügung. Zu diesem Zweck betreibt er Kinderbetreuungseinrichtungen in Hedingen. Er fördert die Idee der familienexternen Kinderbetreuung in der Öffentlichkeit und kann sich auch an anderen sozialen Aufgaben zugunsten von Kindern beteiligen.

Das Chinderhuus Hedingen bietet Kindern ab 3 Monaten bis zum Ende der Schulpflicht eine pädagogisch wertvolle Betreuung während des Tages.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

### 3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Körperschaften offen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen wollen.

Die Betreuung von Kindern im Chinderhuus Hedingen geht mit der Aktivmitgliedschaft der Erziehungsberechtigten im Verein einher (eine Mitgliedschaft pro Familie). Die Mitgliedschaft im Verein kommt automatisch mit dem Beginn des Betreuungsverhältnisses zu Stande (Bestätigung Betreuungsplatz). Darüber hinaus werden Aktiv, Passiv- und Kollektivmitglieder aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung mittels Vorstandsbeschluss jederzeit in den Verein aufgenommen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Der Vorstand kann Personen, die sich in speziellem Masse für das Chinderhuus Hedingen einsetzen oder eingesetzt haben, als Ehrenmitglieder aufnehmen.

Aktiv- und Ehrenmitglieder haben das Stimm-, Wahl- und Antragsrecht an den Versammlungen des Vereins.

Aktivmitglieder, Passivmitglieder und Kollektivmitglieder bezahlen unterschiedliche Mitgliederbeiträge. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und darf Fr. 100.- nicht übersteigen. Für bedürftige Aktivmitglieder hat der Vorstand die Möglichkeit den Mitgliederbeitrag teilweise oder ganz zu erlassen. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt schriftlich auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist. Die Mitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach zweifacher, erfolgloser Mahnung.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr, noch auf das Vermögen des Vereins.

Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereinsschädigend verhält, kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

#### **4. Finanzen**

Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- Beiträge der Erziehungsberechtigten
- Mitgliederbeiträge
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Spenden, Schenkungen
- Erlös aus Veranstaltungen

Die finanzielle Vereinsführung erfolgt im Rahmen eines vom Vorstand genehmigten Budgets. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **5. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

#### **6. Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Das Rechnungsrevisorat

##### **6.1. Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Der Mitgliederversammlung obliegen die folgenden Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisoren oder der Revisorinnen
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren oder Revisorinnen
- Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über traktandierte Angelegenheiten, welche vom Vorstand oder von Mitgliedern unterbreitet werden

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt und muss vom Vorstand mindestens 30 Tage zum Voraus angekündigt werden. Dies erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung und unter Ankündigung sämtlicher Traktanden.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Präsidenten oder der Präsidentin schriftlich mindestens 20 Tage vor ihrer Durchführung einzureichen.

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ausserdem muss eine ausserordentliche Versammlung durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder das Revisorat dies verlangt. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Alle rechtzeitig eingegangenen Anträge müssen traktandiert werden. Über nicht traktandierete Geschäfte darf diskutiert, aber nicht abgestimmt werden.

An der Mitgliederversammlung hat pro Aktivmitgliedschaft eine anwesende Vertretung resp. jedes anwesende Ehrenmitglied eine Stimme. Für die Beschlussfassung gilt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abweichend davon bedürfen Statutenänderungen und Vereinsauflösung der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Jede ordnungsmässig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

## 6.2. Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Personen und wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten, welche/r von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Chinderhuusleitung nimmt mit beratender Stimme Einsitz. Der Vorstand kann weitere Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Austritte aus dem Vorstand sind mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils auf die nächste Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben.

Scheidet ein Vorstandmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl, vorbehältlich der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung, vorzunehmen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

Dem Vorstand obliegen die folgenden Aufgaben:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Beschaffung und Verwaltung der notwendigen Finanzen
- Betrieb und Rechnungsführung des Vereins und des Chinderhuus Hedingen
- Wahl und Anstellung der Leiterin oder des Leiters des Chinderhuus
- Entlassung der Leiterin oder des Leiters des Chinderhuus
- Unterzeichnung von Verträgen
- Kontakt zu den Erziehungsberechtigten
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Erlass von Reglementen und Weisungen
- Erstellung und Unterbreitung der Jahresrechnung
- Erstellung und Genehmigung des Budgets
- Vorlage des Budgets an der Mitgliederversammlung zur Information
- Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Bildung von Arbeitsgruppen und Kommissionen

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, welche nicht durch die Statuten ausdrücklich den anderen Organen vorbehalten sind.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

### 6.3. Rechnungsrevisorat

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder -revisorinnen, welche nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Ihre Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren haben die Jahresrechnung des Vorstandes zu prüfen und hierüber, wie auch über das Vereinsvermögen, der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit diesen Aufgaben auch eine Revisions- oder Treuhandgesellschaft betrauen. Mitglieder des Vorstandes sind nicht als Rechnungsrevisoren oder -revisorinnen wählbar.

## 7. Zeichnungsrecht

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin oder der Präsident kollektiv zu Zweien mit einem Vorstandmitglied. Die Kassierin oder der Kassier und die Präsidentin oder der Präsident haben die Kollektivunterschrift für die Postcheck- und Bankkonti.

## 8. Vereinsauflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, die mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder darstellen müssen, notwendig. Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, genügt in einer nachfolgenden Mitgliederversammlung die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Genauer wird die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes entscheiden.

Die Versammlung beschliesst über die Liquidation des Vereinsvermögens. Die nach der Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 9. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen jene vom 8. Juni 2007 und wurden von der Generalversammlung vom 14. Juni 2014 genehmigt.